



## GEMEINDE JONSCHWIL

Gemeinderat  
Poststrasse 12, 9243 Jonschwil  
Tel. 071 929 59 28  
www.jonschwil.ch

Der Gemeinderat Jonschwil erlässt gestützt auf das Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983 (sGS 213.1; abgekürzt VSG), Art. 16 Verordnung über den Volksschulunterricht (sGS 213.12; abgekürzt VVU), Art. 3 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG) und Art. 30 der Gemeindeordnung vom 28. März 2012 folgendes

### **Reglement über Absenzen, Urlaub und Dispensation für Schülerinnen und Schüler der Schulen Jonschwil-Schwarzenbach**

#### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

##### **Art. 1. Zweck**

Dieses Reglement regelt Absenzen, Urlaub und Dispensation für Schülerinnen und Schüler.

##### **Art. 2. Grundlagen**

Über die Bewilligung von Absenzen, Urlaub und Dispensation entscheidet die Bewilligungsinstanz nach pflichtgemäsem Ermessen und unter Berücksichtigung der individuellen Umstände.

Mit Rücksicht auf die verfassungsmässige Schulpflicht und das Durchführen eines geregelten Schulalltags werden Gesuche zurückhaltend bewilligt. Eine Bewilligung setzt einen triftigen Grund voraus, ausgenommen bei einem Sonderurlaub gemäss Art. 12.

Die Handhabung richtet sich nach diesem Reglement und den übergeordneten rechtlichen Grundlagen<sup>1</sup>.

##### **Art. 3. Kurzfristige Absenz**

Kurzfristige Abwesenheiten der Kinder (z.B. Krankheit) melden die Erziehungsberechtigten rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn. Fehlt ein Kind ohne Abmeldung, erkundigt sich die Lehrperson spätestens 15 Minuten nach Unterrichtsbeginn über den Verbleib der Schülerin oder des Schülers<sup>2</sup>.

Nicht voraussehbare Abwesenheiten werden durch die Erziehungsberechtigten nachträglich begründet.

Die Lehrperson kann bei den Erziehungsberechtigten eine schriftlich unterzeichnete Begründung und/oder ein Arztzeugnis einholen.

<sup>1</sup> Kapitel 8, Handreichung Schullaufbahn des Bildungsdepartementes des Kantons St.Gallen vom 10. Juni 2020

<sup>2</sup> Art. 11 Abs. 2 der Weisungen zur Unterrichtsorganisation, zur Klassenbildung und zum Personalpool in der Volksschule des Bildungsrates vom 18.05.2016

#### **Art. 4. Unentschuldigte Absenz**

Das Fernbleiben vom Unterricht oder von schulischen Veranstaltungen ohne hinreichende Begründung der Abwesenheit oder ohne bewilligten Urlaub, führt zu einer Anmerkung im Zeugnis<sup>3</sup>.

In besonders leichten Fällen spricht die Schulleitung eine Verwarnung aus. Andernfalls führt es zu einer Ordnungsbusse oder in schweren Fällen zur Strafanzeige<sup>4</sup>.

#### **Art. 5. Verfahren und Bewilligungsinstanz**

Anfragen für Urlaub und Dispensation haben mit einem schriftlichen Gesuch durch die Erziehungsberechtigten fristgemäß zu erfolgen:

<u>Dauer</u>	<u>Antragstelle / Bewilligungsinstanz</u>	<u>Frist</u>
Urlaub bis 1 Tag	Klassenlehrperson	drei Tage vor Antritt
Urlaub bis 5 Tage	Schulleitung	einen Monat vor Antritt
Urlaub ab 6 Tage, Sonderurlaub und Dispensation	Schulleitungskonferenz	zwei Monate vor Antritt / Beginn

#### **Art. 6. Bewilligungsentzug**

Eine Urlaubs- oder Dispensationsbewilligung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder die Auflagen nicht eingehalten werden.

#### **Art. 7. Befreiung vom Unterricht (Jokerhalbtage)**

Die Erziehungsberechtigten können ihr Kind an höchstens zwei Halbtagen je Schuljahr durch schriftliche Mitteilung an die Lehrperson vom Unterricht befreien<sup>5</sup>. Die Meldung hat spätestens drei Tage vor dem Bezug zu erfolgen.

Die beiden Jokerhalbtage können wahlweise an zwei Halbtagen oder an einem ganzen Tag ohne Einschränkung des Zeitpunktes bezogen werden. Sie lassen sich nicht ansparen. Wird das Kontingent nicht genutzt oder nicht ausgeschöpft, verfällt es am Ende des Schuljahres.

Beim Bezug von Jokerhalbtagen besteht kein Anspruch auf Nachhilfe für verpassten Unterricht. Der versäumte Unterrichtsstoff und Prüfungen müssen nachgeholt werden.

#### **Art. 8. Schulfreie Tage (Bündelhalbtage)**

Die zuständige Instanz kann aus besonderen Gründen einzelne Tage oder Halbtage für schulfrei erklären. Der Unterricht wird in der Regel vor- oder nachgeholt, soweit im Schuljahr mehr als drei Tage beziehungsweise sechs Halbtage für schulfrei erklärt werden<sup>6</sup>.

## **II. URLAUB**

#### **Art. 9. Grundsatz**

Die Erreichung der schulischen Ziele soll durch die Abwesenheit nicht beeinträchtigt werden. Der verpasste Unterrichtsstoff ist selbständig aufzuarbeiten und Prüfungen und/oder Lernkontrollen sind innert angemessener Frist nachzuholen.

<sup>3</sup> Art. 17 der Verordnung über den Volksschulunterricht (sGS 213.12, abgekürzt VVU) vom 11.06.1996

<sup>4</sup> Art. 97 und Art. 131 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1, abgekürzt VSG) vom 13.01.1983

<sup>5</sup> Art. 96 Abs. 2 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1, abgekürzt VSG) vom 13.01.1983

<sup>6</sup> Art. 19 der Verordnung über den Volksschulunterricht (sGS 213.12, abgekürzt VVU) vom 11.06.1996

#### **Art. 10. Urlaub aus familiären Gründen**

Urlaub wird bewilligt:

- |   |            |
|---|------------|
| a) Für die Teilnahme an der Hochzeit des Vaters, der Mutter, der Geschwister oder nahe stehenden Personen | bis 1 Tag  |
| b) Für die Teilnahme an der Bestattung von Verwandten oder anderen nahe stehenden Personen                | bis 1 Tag  |
| c) Bei Tod von Vater, Mutter, Geschwister, Grosseltern oder anderen nahe stehenden Personen.              | bis 3 Tage |

Rechtfertigen es die Umstände, kann die Schulleitung den Urlaub aus familiären Gründen angemessen verlängern.

#### **Art. 11. Urlaub aus weiteren Gründen**

Urlaub kann bewilligt werden:

- a) für Vereinsaktivitäten und Wettkampfsport;
- b) für künstlerische-kulturelle Aktivitäten;
- c) für hohe religiöse Feiertage;
- d) für berufliche Orientierung.

#### **Art. 12. Sonderurlaub**

Während der Volksschulzeit können maximal zwei zusammenhängende Schulwochen (10 Schultage) für einen Ferienaufenthalt und/oder zur Pflege familiärer Beziehungen bezogen werden. Eine Aufteilung ist nur vor und nach den gleichen Schulferien möglich. Keinen Urlaub gibt es für die erste Schulwoche nach den Sommerferien. Wird der Urlaub nicht in voller Länge beansprucht, verfällt der Restanspruch. Fallen in den geplanten Zeitraum besondere Unterrichtsveranstaltungen (z.B. Lager- oder Berufswahlwochen) wird der Urlaub in der Regel nicht bewilligt.

Für einen längeren, befristeten Auslandsaufenthalt der Erziehungsberechtigten müssen die Erziehungsberechtigten eine Bestätigung einer Bildungsinstitution einbringen, wonach das Kind während des Aufenthaltes adäquat beschult wird. Der schulrechtliche Aufenthalt bleibt unverändert.

#### **Art. 13. Talenturlaub**

Urlaub kann bewilligt werden:

- a) für sportorientierte Veranstaltungen;
- b) für künstlerisch-kulturelle oder wissenschaftliche Veranstaltungen;
- c) für die Teilnahme an Wettbewerben oder Kursen von überregionaler, nationaler oder internationaler Bedeutung.

Die Schülerinnen und Schüler müssen einen Leistungsausweis oder eine Mitgliedschaft eines regionalen oder nationalen Kadern vorlegen. Die Erreichung des angestrebten Ziels muss von der durchführenden Organisation als realistisch eingeschätzt werden. Fehlt ein Leistungsausweis oder die Mitgliedschaft in einem Kader, kann eine Beurteilung oder Expertise einer Fachperson über ein vorhandenes Talent als Grundlage für die Entscheidungsfindung eingebracht werden.

Die Veranstaltungen und Trainings müssen von anerkannten Organisationen, Institutionen oder Fachpersonen durchgeführt werden und für die Kinder und Jugendlichen geeignet sein.

### III. DISPENSATION

#### **Art. 14. Grundsatz**

Für eine Dispensation gelten die gleichen Bewilligungskriterien wie beim Urlaub. Bewilligungen werden restriktiv erteilt, weil bei der Dispensation dem Kind ganze Unterrichtsinhalte verloren gehen und sich damit die Frage nach der genügenden Umsetzung des verfassungsmässigen Grundschulunterrichts und die Wahrung der Chancengleichheit stellt.

#### **Art. 15. Dispensation zur Förderung besonderer Talente**

Für eine spezifische Talentförderung kann die Bewilligungsinstanz Schülerinnen und Schüler von einzelnen Fächern oder Unterrichtssequenzen dispensieren. Die Kriterien für den Erhalt der Bewilligung sind die gleichen wie für den Talenturlaub gemäss Artikel 13 dieses Reglements.

#### **Art. 16. Dispensation aufgrund anderer Motive**

Dispensationen sind auch in anderen Situation oder aus anderen Gründen möglich<sup>7</sup>.

### IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### **Art. 17. Fakultatives Referendum**

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

#### **Art. 18. Vollzugsbeginn**

Dieses Reglement wird nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist rechtsgültig und tritt per 01.08.2023 in Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen am: 22. Februar 2023

#### **GEMEINDERAT JONSCHWIL**

Der Gemeindepräsident

Der Gemeinderatsschreiber

Stefan Frei

Pascal Knaus

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 2. bis 31. März 2023.

---

<sup>7</sup> Kapitel 8.4 der Handreichung Schullaufbahn des Bildungsdepartementes des Kantons St.Gallen vom 10.06.2020